

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 06. Oktober 2005

Seite 413

Nr. 64

---

## Ordnung für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren der Universität Duisburg-Essen (Berufungsordnung) vom 04. Oktober 2005

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S. 190), geändert durch Gesetz vom 30.11.2004 (GV.NRW S. 752) in Verbindung mit § 14 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 25.05.2004 (Amtliche Mitteilung Nr. 15) hat die Universität die folgende Ordnung erlassen.

### § 1

#### Einleitung des Berufungsverfahrens

(1) Der Fachbereich beantragt beim Rektorat die Einleitung eines Berufungsverfahrens und gibt den Zeitpunkt an, zu dem die Stelle besetzt werden soll. Hierzu überprüft er anhand seines Struktur-, Entwicklungs- und Frauenförderplanes und unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse die Aufgabenumschreibung der Professur hinsichtlich ihrer Bedeutung in Forschung und Lehre und gegebenenfalls erforderlicher Akzentuierungen.

*Im Fall einer auszuscheidenden Juniorprofessur ist vom Fachbereich darzulegen, ob ein Tenure-Track-Verfahren vorgesehen ist.*

(2) Im Falle einer Wiederbesetzung prüft der Fachbereich, ob die Aufgabenumschreibung oder die Wertigkeit der Professur geändert werden soll oder ob sie gegebenenfalls einem anderen Fach zuzuordnen ist bzw. überhaupt wiederbesetzt werden soll. Hierbei prüft er auch, ob die bislang vorhandene Ausstattung gegebenenfalls fachbereichsintern umzuverteilen ist. Zusammen mit dem Vorschlag zur Entscheidung über eine Ausschreibung bzw. Umwidmung / Umwandlung einer Professur legt der Fachbereich dem Rektorat seinen begründeten Vorschlag zur voraussichtlichen Grundausrüstung der Professur vor.

(3) Bei der Besetzung von Stellen im Fachbereich Medizin stellt der Fachbereich, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind, das Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum her.

(4) Das Rektorat prüft unverzüglich gemäß § 48 Abs. 1 HG die von dem Fachbereich vorgeschlagene Ausschreibung hinsichtlich formaler Anforderungen, haushaltsrechtlicher und kapazitiver Überlegungen sowie der Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Fachbereiches und der Hochschule unter Berücksichtigung der maßgeblichen

Strukturpläne sowie den Anforderungen der Frauenförderpläne, der Studien- und Prüfungsordnungen und des Hochschulentwicklungsplans.

(5) Bei Wiederbesetzungen entscheidet das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wiederbesetzt werden soll. Sofern eine Professur nicht wiederbesetzt werden soll, wird sie zunächst der zentralen Stellenreserve bzw. dem zentralen Verfügungsfonds (§ 103 Abs. 3 HG) zugeführt.

(6) Das Rektorat beschließt darüber, welche Fachbereiche das Berufungsverfahren gemeinsam durchführen, wenn die Aufgabenumschreibung mehrere Fachbereiche betrifft. Sind nach dem Beschluss des Rektorates mehrere Fachbereiche beschließend zu beteiligen, so werden die Entscheidungen von den Organen der beteiligten Fachbereiche getroffen, soweit in dieser Ordnung nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

Für Stellen in zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, die mehr als einen Fachbereich tangieren, gründen die beteiligten Fachbereiche die Berufungskommission. Das Rektorat entscheidet, welcher Fachbereich für eine bestimmte Stelle bzw. eine Gruppe von Stellen die Verfahrensleitung übernimmt. Die Leitung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung empfiehlt dem zuständigen Fachbereichsrat einen Ausschreibungstext. In die Berufungskommission sollen mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung gewählt werden.

(7) Das Berufungsverfahren ist so rechtzeitig einzuleiten und durchzuführen, dass die Berufung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen kann. Ein Berufungsvorschlag soll vorliegen

- sechs Monate nach Einrichtung oder Zuweisung der Stelle.
- sechs Monate nach Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlags, (vergleiche § 47 Abs. 1 HG).

(8) Das Berufungsverfahren soll 18 Monate vor Erreichen der Altersgrenze der derzeitigen Stelleninhaberin oder des derzeitigen Stelleninhabers eröffnet werden.

## § 2 Stellenausschreibung

(1) Der Ausschreibungstext muss mindestens enthalten:

- a) den Aufgabenbereich der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber; die Beschreibung der Anforderungen nach § 46 HG bzw. § 49a HG (bei Juniorprofessuren) muss zum Ausdruck bringen, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber in der Forschung ausgewiesen ist und das Fach in der Lehre möglichst breit vertreten kann,
- b) die vorgesehene Besoldungsgruppe und Zuordnung,
- c) den Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts,
- d) den Hinweis, dass die Universität besonderen Wert auf die Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Lehre legt,
- e) einen Hinweis auf die von der Bewerberin oder dem Bewerber beizubringenden Unterlagen,
- f) den Hinweis gem. § 8 Abs. 4 LGG, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen,
- g) den Hinweis, dass schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden,
- h) die Angabe, dass die Bewerbung an die Dekanin oder den Dekan zu richten ist.

(2) Die Ausschreibung erfolgt in der Regel in zwei einschlägigen Publikationsorganen und auf den Webseiten der Universität Duisburg-Essen. Darüber hinaus ist eine internationale Veröffentlichung bzw. eine Publikation in akademischen Onlineausschreibungsdiensten anzustreben. Die Veröffentlichung auf den Webseiten wird auch in englischer Sprache vorgenommen. Der Ausschreibungstext soll weiterhin dem Center of Excellence Woman and Science (CEWS) zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Qualifikationserfordernisse der Stelle dürfen während des Auswahlverfahrens nicht durch zusätzliche oder abweichende Qualifikationserfordernisse verändert werden. Die Bewerbungsfrist ist keine Ausschlussfrist.

## § 3 Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge bilden die Fachbereiche Berufungskommissionen, denen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Verhältnis 5:2:1 mit Stimmrecht sowie ein weiteres Mitglied der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs beratend angehören. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Fachbereiche sowie Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anderer Universitäten können der Berufungskommission als stimmberechtigte oder als weitere beratende Mitglieder angehören.

(2) Der Vorsitzende des Senats bestellt für jedes Berufungsverfahren ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Berichterstatterin bzw. Berichterstatter. Die Bestellung erfolgt zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Professur. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter ist berechtigt, sich jederzeit über den aktuellen Stand des Berufungsverfahrens im Fachbereich zu informieren und kann auch an den Sitzungen der Berufungskommission und des Fachbereichsrates teilnehmen. Sie bzw. er berichtet dem Senat über das Verfahren.

(3) Gemäß der gesetzlichen Vorgabe des Landesgleichstellungsgesetzes soll die Besetzung der Berufungskommission zur Hälfte mit Frauen erfolgen. Nach Möglichkeit erfolgt eine paritätische Besetzung in allen Statusgruppen; mindestens soll der Berufungskommission eine Hochschullehrerin angehören, die fachnahes Mitglied der Universität Duisburg-Essen ist.

In Fächern bzw. verwandten Fächergruppen, in denen keine Hochschullehrerin vertreten ist, sollen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen hinzugezogen werden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Berufungsverfahren von Beginn an zu beteiligen; sie kann an allen Sitzungen der Berufungskommission sowie der weiteren Entscheidungsgremien mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann begleitende Stellungnahmen zu den Beschlüssen der Berufungskommission abgeben, die dem Berufungsvorschlag hinzugefügt werden müssen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in der Berufungskommission sollen ein Votum zur Lehrleistung der Bewerberinnen oder Bewerber abgeben, das dem Berufungsvorschlag beigelegt wird.

(6) Über Bewerbungen von Schwerbehinderten wird die Schwerbehindertenvertretung unmittelbar nach Eingang der Bewerbung unterrichtet. Liegen solche Bewerbungen vor, wird die Schwerbehindertenvertretung zu den Sitzungen der Berufungskommission eingeladen. Sie kann begleitende Stellungnahmen zu den Beschlüssen der Berufungskommission abgeben, die dem Berufungsvorschlag beigelegt werden.

(7) Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein müssen.

(8) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet das Rektorat über die Bestellung und Zusammensetzung der Berufungskommission sowie über die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters.

(9) Die Berufungskommission tagt nichtöffentlich. Die Sitzungen der Berufungskommission sind zu protokollieren. Die Protokolle werden den Mitgliedern zugesandt und von der Berufungskommission genehmigt.

(10) Bei der Besetzung von Stellen im Fachbereich Medizin gehören die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor und die Kfm. Direktorin bzw. der Kfm. Direktor als beratende Mitglieder der Berufungskommission an, sofern

die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind.

(11) Für den Fall, dass eine fachdidaktische Professorenstelle ausgeschrieben wird, muss der Berufungskommission eine Fachdidaktikerin oder ein Fachdidaktiker aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

#### § 4

##### Aufgaben der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission erstellt auf der Grundlage des Ausschreibungstextes einen Kriterienkatalog, auf Grund dessen die Bewerberinnen und Bewerber zu bewerten sind. Als Bewertungskriterien sind insbesondere wissenschaftliche Leistungen, pädagogische Eignung, die durch entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird (§ 46 Abs. 1 Nr. 2 HG) sowie die Beteiligung an der Selbstverwaltung der Hochschule und Führungsfähigkeit und -erfahrung zu berücksichtigen.

(2) Die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Vortrag mit anschließendem öffentlichen Kolloquium und einem nicht öffentlichen Kontaktgespräch eingeladen. Gemäß der gesetzlichen Vorgabe des Landesgleichstellungsgesetzes werden grundsätzlich ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen eingeladen, wenn sie die Kriterien erfüllen. Stimmen Berufungskommission und Schwerbehindertenvertretung darin überein, dass schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber aufgrund ihrer Qualifikation für die ausgeschriebene Professur nicht in Betracht kommen, kann von einer Einladung zu einem Vortrag abgesehen werden. Alle übrigen schwerbehinderten Bewerberinnen bzw. Bewerber werden zu einem Vortrag eingeladen.

(3) Die Vorträge und Kolloquien sind hochschulöffentlich und finden in der Regel in der Vorlesungszeit statt. Sie werden rechtzeitig durch Aushang sowie durch Mitteilung an das Rektorat bekannt gemacht.

(4) In den Kontaktgesprächen mit den Mitgliedern der Berufungskommission werden inhaltliche Fragen der Professur erörtert sowie die Erfahrung der Bewerberinnen oder der Bewerber zur Personalführung und zur Wahrnehmung von Managementaufgaben diskutiert. Daneben soll die voraussichtliche Grundausstattung erörtert werden.

#### § 5

##### Gutachten

(1) Über die wissenschaftliche Qualifikation und die pädagogische Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern, die für einen Berufungsvorschlag vorgesehen sind, holt die Berufungskommission mindestens zwei vergleichende Gutachten auswärtiger fachnaher Professorinnen oder Professoren, die auch aus dem Ausland kommen können, ein. Mitglieder der Berufungskommission dürfen nicht zugleich als Gutachterinnen oder Gutachter benannt werden. Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten erstellt werden.

(2) Die Korrespondenz mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern führt die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission. Hierbei kann die oder der Vorsitzende auf die Dekanatsverwaltung zurückgreifen.

(3) Die Gutachten dienen der Berufungskommission als zusätzliche Grundlage zur Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber. Sie ersetzen die Bewertung durch die Berufungskommission nicht. Stimmen die Gutachten im Ergebnis nicht überein, so kann die Berufungskommission eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter benennen.

#### § 6

##### Berufungsvorschlag

(1) Die Berufungskommission beschließt in geheimer Abstimmung einen Besetzungsvorschlag, der in der Regel drei Bewerberinnen oder Bewerber in einer Rangfolge enthält. Über jeden Listenplatz wird einzeln abgestimmt. Der Vorschlag ist hinsichtlich der Qualifikation und Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber eingehend zu begründen.

(2) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung Mitglied der Universität ist (Hausberufung) oder seit der Promotion an der Universität Duisburg-Essen keine eigenständige, originelle wissenschaftliche Leistung außerhalb dieser und der ihr zugeordneten Institute und Einrichtungen erbracht hat, kann eine Berufung nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen erfolgen, sofern durch sie eine herausragend qualifizierte Person an die Universität Duisburg-Essen gebunden wird.

In diesen Fällen sind bei der Begründung nachstehende Leitlinien zu beachten:

Sowohl der Fachbereichsrat als auch die Berufungskommission hat auf der Basis von drei vergleichenden Gutachten die Berufung detailliert zu begründen. Die Gutachter sollen konkret zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

- Bewertung eines ergangenen oder des erwarteten auswärtigen Rufes (Universität, Forschungseinrichtung, Industrie)
- Bewertung der wissenschaftlichen Reputation gegenüber den Mitbewerbern, Herausstellung des Qualifikationsvorsprunges
- Bedeutung des Hausbewerbers für die Forschungs- und Profilbildung des ausschreibenden Fachbereiches (SFBs, Forschergruppen, Graduiertenkollegs)

Von diesem Verfahren kann bei zeitlich befristeten Stiftungs- oder drittmittelfinanzierten Professuren abgewichen werden, sofern für die Universität keine Verpflichtung zur Übernahme in eine unbefristete Professur besteht.

Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind gilt § 47 Abs. 3 Satz 2 HG.

(3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission fasst im Einvernehmen mit der Berufungskommission das Beratungsergebnis in einem Bericht gem. § 11 zusammen und legt ihn mit den Beratungs- und Bewerbungsunterlagen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vor. Bei der Besetzung von Professuren mit fachdidaktischen Aufga-

ben in der Lehrerbildung geht aus dem Bericht insbesondere die fachdidaktische Qualifikation der Platzierten hervor.

(4) Mitglieder der Berufungskommission, die bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag überstimmt worden sind, können dem Beschluss der Berufungskommission ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet werden und binnen 7 Tagen nach der Sitzung mit einer Begründung schriftlich eingereicht werden (§ 15 Abs. 3 HG).

### § 7

#### Beschlussfassung im Fachbereichsrat

(1) Über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag entscheidet der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission wird an den Beratungen des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag beteiligt. Die Mitglieder der Berufungskommission sind teilnahmeberechtigt. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen einschließlich der Vorgänge in der Berufungskommission werden der Dekanin bzw. dem Dekan übersandt.

(2) An der Sitzung des Fachbereichsrats zur Beschlussfassung über Berufungsvorschläge sind alle Professorinnen und Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs ohne Stimmrecht beteiligt.

(3) Stimmt der Fachbereichsrat der vorgelegten Berufsliste nicht zu, so weist die Dekanin oder der Dekan sie an die Berufungskommission zurück. Stimmt der Fachbereichsrat bei erneuter Vorlage weiterhin der Berufsliste der Berufungskommission nicht zu, kann er die Liste mit veränderter Reihung mit besonderer Begründung durch die Dekanin oder den Dekan der Rektorin oder dem Rektor vorlegen oder das Verfahren abbrechen.

(4) Für Mitglieder des Fachbereichsrates, die bei der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag überstimmt worden sind, gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht gemäß § 11 zusammen und leitet diesen zusammen mit den vollständigen Bewerbungsunterlagen unverzüglich der Rektorin bzw. dem Rektor zu.

Bei der Besetzung von Stellen im Fachbereich Medizin, die die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betreffen, ist vor Weiterleitung des Berichtes an die Rektorin bzw. den Rektor vom Fachbereich das Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum herzustellen. Auf § 15 Abs. 1 der VO über die Errichtung des Universitätsklinikums wird verwiesen.

(6) Wird ein Berufungsverfahren beendet, ohne dass es zu einer Berufsliste an die Rektorin oder den Rektor kommt, sendet die Dekanin oder der Dekan die Unterlagen den Bewerberinnen und Bewerbern zurück. Gleichzeitig macht sie bzw. er die Begründung, die zur Entscheidung des Fachbereiches über den Abbruch des Berufungsverfahrens geführt hat, aktenkundig und informiert hierüber das Rektorat.

### § 8

#### Juniorprofessuren

(1) Bei der Bewerbung auf eine Juniorprofessur mit tenure track kann nur berücksichtigt werden, wer an einer anderen Universität promoviert wurde; bei der Bewerbung auf eine Juniorprofessur ohne tenure track soll nur berücksichtigt werden, wer an einer anderen Universität promoviert wurde.

(2) Für die Einstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind die § 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei der Begutachtung kann ein zeitlich verkürztes Verfahren gewählt werden, bei dem die Gutachter zu den Vorstellungsvorträgen eingeladen werden und ihr Gutachten unmittelbar im Anschluss erstellen.

(4) Rechtzeitig vor Ablauf der ersten drei Jahre ist eine Entscheidung des Fachbereichsrates herbeizuführen, ob dem Rektorat vorgeschlagen werden soll, die Juniorprofessur um weitere drei Jahre zu verlängern. Näheres regelt die Evaluationsordnung der Universität Duisburg-Essen.

(5) Soll eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor im Rahmen eines Tenure-track Verfahrens auf eine zeitlich unbefristete Professur übernommen werden, so ist ein Begutachtungsverfahren auf Basis von zwei auswärtigen Gutachten durchzuführen, deren Standards dem einer normalen Berufung entsprechen.

### § 9

#### Zeitlich befristete Professuren

Für die Übernahme in eine zeitlich unbefristete Professur gelten § 8 Abs. 4 und 5 entsprechend.

### § 10

#### Beschlussfassung im Senat

(1) Der Berufungsvorschlag wird dem Senat durch das Rektorat zur Beschlussfassung zugeleitet. Zur beschlussfassenden Sitzung lädt der Senat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission und die Dekanin oder den Dekan ein.

(2) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter (§3(2)) fertigt eine Beschlussvorlage, die der Rektorin oder dem Rektor zugeleitet wird. Sie oder er überprüft anhand der der Rektorin oder dem Rektor vorgelegten Unterlagen, ob bei der Auswahl und Reihung der Platzierten die Bestimmungen der Berufsordnung eingehalten wurden, die Auswahl und Reihung begründet sind und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber frei von sachfremden Erwägungen ist und spricht eine Empfehlung aus.

(3) Die Beschlussvorlage für den Senat enthält auf der Grundlage des Fachbereichsvorschlages die folgenden Unterlagen:

- den Bericht der Dekanin oder des Dekans,
- die Beschlussvorlage der oder des Berichterstatternden,
- die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
- ggf. die Stellungnahme der Vertrauensperson der Schwerbehinderten,

- den Bericht der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission,
- Kopien der Lebensläufe einschließlich der Publikationslisten der Platzierten,
- den Ausschreibungstext.

Darüber hinaus erhalten die stimmberechtigten Mitglieder des Senats die Gutachten der Platzierten.

Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Senats sind zur Einsichtnahme in die Gutachten berechtigt. Kopien können nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Berufungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln.

(4) Die Verwaltung stellt

- die Erfüllung der formalen Einstellungsvoraussetzungen,
- die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen,
- die Einhaltung der formalen Verfahrensvorschriften für Berufungsverfahren sowie
- das Vorliegen der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten, ggf. das Vorliegen der Stellungnahme der Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie eines studentischen Votums

fest.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag nicht zu, leitet er ihn dem Fachbereichsrat mit Begründung zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zu.

(6) Stimmt der Senat der erneuten Vorlage nicht zu, entscheidet er, ob das Verfahren endgültig beendet ist oder von dem Berufungsvorschlag des Fachbereichs in Bezug auf die Platzierung der Vorgeschlagenen abgewichen wird.

(7) Werden während der Diskussion zur erstmaligen Beschlussfassung über eine Berufsliste im Senat sachlich begründete Vorbehalte gegenüber nachrangig Platzierten deutlich, kann der Senat ausnahmsweise wegen gebotener Eile zunächst nur eine Entscheidung über den ersten Listenplatz treffen und die Entscheidung über die weiteren Plätze im Übrigen vertagen.

Der Senat trifft in der nächstmöglichen Sitzung eine Entscheidung über die weiteren Plätze der Berufsliste, es sei denn der Fachbereichsrat nimmt die übrige Platzierung zurück; in diesem Fall gilt die Berufsliste als Einerliste als verabschiedet.

Bei einer Ablehnung gelten die Ziffern 5 und 6.

(8) Der Senat informiert die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission und die Dekanin oder den Dekan über seine Entscheidung.

(9) Die Rektorin bzw. der Rektor informiert die in einem verabschiedeten Berufungsvorschlag genannten Bewerberinnen und Bewerber und teilt ihnen ihre Platzierung mit. Den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern teilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission zeitgleich mit, dass sie nicht berücksichtigt wurden. Entsprechend informiert sie oder er sie bei Abbruch des Berufungsverfahrens. Die Bewerbungsunterlagen werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Abschluss des

Berufungsverfahrens durch die Vorsitzenden oder den Vorsitzenden der Berufungskommission zurückgesandt.

### § 11

#### **Anforderungen an die Berichte der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission und der Dekanin oder des Dekans**

Der Bericht der oder des Vorsitzenden bzw. der Dekanin oder des Dekans über die Beratungen und Entscheidungen der Berufungskommission bzw. des Fachbereichs muss mindestens folgendes enthalten:

bezüglich der genauen Bezeichnung der zu besetzenden Stelle:

- Bezeichnung und Besoldungsgruppe,
- Aufgabenbereich;

bezüglich der ausgeschriebenen Stelle:

- Ausschreibungsbeschluss (mit Datum) des zuständigen Fachbereichs,
- Ausschreibungsbeschluss des Rektorats (mit Datum),
- Datum der Ausschreibung und Angabe der Publikationsorgane,
- Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist;

bezüglich der Zusammensetzung der Berufungskommission:

- Angaben zu den Professorinnen und Professoren (die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende sind besonders kenntlich zu machen),
- Angaben zu den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Angaben zu den Studierenden.

Falls von den Vorgaben laut § 3 Absatz 3 der Ordnung abgewichen wird, ist dies zu begründen.

bezüglich der Bewerbungen:

- Liste aller eingegangenen Bewerbungen mit Name, Geburtsdatum und gegenwärtiger beruflicher Tätigkeit der einzelnen Bewerber; Art, Zeitpunkt und Fachrichtung der Hochschulabschlüsse und Staatsprüfungen mit Prüfungsergebnis; akademische Grade mit Prüfungsergebnis. Für Bewerber gemäß § 46 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 HG bzw. § 46 Abs. 1 Ziffer 6 HG (bei der Berufung von Professorinnen und Professoren mit ärztlichen Aufgaben) hauptberufliche Praxis nach Abschluss des Studiums bzw. der Promotion,
- Liste der Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 2 zu einer Vorstellung eingeladen wurden und konkrete Angabe der Gründe, die zur Nichtberücksichtigung der übrigen Bewerberinnen und Bewerber geführt hat;

bezüglich der Probevorträge und des Kolloquiums:

- Liste der Bewerberinnen und Bewerber, die zu den Vorstellungsveranstaltungen erschienen sind sowie eine Würdigung der Vorträge;

bezüglich der Beschlüsse der Berufungskommission:

- Beschlüsse über die zum Vortrag eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber,
- Beschlüsse über anfordernde Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren,
- Besetzungsvorschlag mit eingehender Begründung der Auswahl und der Rangfolge;

bezüglich der ausführlichen Würdigung der Listenplatzierten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission hinsichtlich:

- ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorbildung einschließlich der Qualität der Promotion und ihres beruflichen Werdegangs,
- ihrer pädagogischen Eignung, die anhand der vorausgegangenen Lehr- und Ausbildungstätigkeit oder bei Fehlen dieser Voraussetzung anhand sonstiger Fakten darzustellen ist,
- ihrer Erfahrungen in der Forschungs- und/oder Lehrorganisation,
- der Erfüllung der Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 und 6 HG anhand der Veröffentlichungen, der Nachweise der oder des Vorgeschlagenen und der Gutachten.

Beizufügende Unterlagen:

Dem Bericht der Dekanin oder des Dekans sind, soweit nicht bereits in den vorherigen Punkten genannt, folgende Unterlagen beizufügen:

- Protokolle der Berufungskommissionssitzungen,
- Sondervoten,
- Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung bzw. Aktennotiz, dass die Schwerbehinderte oder der Schwerbehinderte keine Vertretung durch die Schwerbehindertenvertretung wünscht sowie
- studentisches Votum, soweit vorhanden.

Die Personalunterlagen der Platzierten sollen enthalten:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf und wissenschaftlicher Werdegang
- Veröffentlichungsliste
- Liste der durchgeführten Lehrveranstaltungen
- Nachweis des beruflichen Werdegangs (Verträge, Urkunden)
- je nach Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle:
  - Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums
  - Promotionsurkunde
  - gegebenenfalls Habilitationsurkunde

## § 12 In-Kraft-Treten

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in kraft.

\*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 02.09.2005

Duisburg und Essen, den 04.10.2005

Für den Gründungsrektor  
Der Kanzler  
In Vertretung

Klaus Peter Nitka